



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung

Novellierung des Rettungsdienstgesetzes

Vorbemerkung der Landesregierung:

Wie schon nach geltendem Recht sieht auch der Gesetzentwurf eines (neuen) Rettungsdienstgesetzes ein duales System vor. Rettungsdienst ist als staatliche Aufgabe definiert, die bezogen auf den bodengebundenen Rettungsdienst von den Kreisen und kreisfreien Städten (Rettungsdienstträger) wahrzunehmen ist. Die Rettungsdienstträger können sich für die Erfüllung der operativen Aufgaben Dritter im Wege der Beauftragung bedienen. Der Kreis „der Dritten“ ist weiterhin nicht eingegrenzt. Dies können also auch zukünftig private Unternehmen sein. Die Trägeraufgaben verbleiben aber stets bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Zusätzlich ist die Möglichkeit eröffnet, dass private Unternehmen außerhalb des Rettungsdienstes Krankentransporte durchführen können, wenn ihnen hierzu eine Genehmigung erteilt worden ist.

1. Plant die Landesregierung gesetzliche Veränderungen im Rahmen der Novellierung des Rettungsdienstgesetzes, so dass private Unternehmen nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt Leistungen im Bereich der Notfallrettung erbringen können? Wenn ja, welche Veränderungen sind geplant und was ist der Hintergrund dafür?

Antwort:

Ja. Die bisherige Form der Trennung zwischen dem durch die kommunalen Aufgabenträger sicherzustellenden Rettungsdienst und den Möglichkeiten für private Unternehmen, Notfallrettung auf der Grundlage einer Genehmigung zu betreiben, hat sich nicht in vollem Umfang bewährt. Die Erfahrungen aus dem Vollzug der bisherigen Regelung haben gezeigt, dass eine Anpassung dahingehend erforder-

lich ist, die Notfallrettung insgesamt als ausschließlich staatliche Aufgabe auszugestalten.

Die demographische Entwicklung und die auch damit einhergehenden strukturellen Veränderungen im Gesundheitswesen werden den öffentlichen Rettungsdienst vor große Herausforderungen stellen. Weiter steigende Einsatzzahlen sind unter Beibehaltung der Versorgungsqualität zu bewältigen. Stetig steigende Kosten sind absehbar. Im Hinblick auf die für private Unternehmen unabdingbar notwendige Gewinnerzielungsnotwendigkeit lässt die Erfahrung aus den Genehmigungsverfahren der Vergangenheit vermuten, dass private Unternehmen nur in Regionen tätig sind, die unternehmerischen Erfolg versprechen. In den letzten Jahren ist die Notfallrettung verstärkt in den Focus unternehmerischer Betätigung gerückt. Vor diesem Hintergrund aber auch im Hinblick auf die Bedeutung der Notfallrettung als besonderer Teil der staatlichen Daseinsvorsorge ist eine Konzentration der Notfallrettung in öffentlicher Trägerschaft erforderlich, um den Rettungsdienst zukunftsfähig zu machen und gleichzeitig dessen Refinanzierbarkeit ganz überwiegend aus Mitteln der Sozialleistungssysteme zu erhalten.

2. Plant die Landesregierung gesetzliche Veränderungen im Rahmen der Novellierung des Rettungsdienstgesetzes, so dass private Unternehmen nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt Leistungen im Bereich des Krankentransports wahrnehmen können? Wenn ja, welche Veränderungen sind geplant und was ist der Hintergrund dafür?

Antwort:

Nein.

3. Wäre eine Einschränkung des Zugangs privater Unternehmen für den Bereich der Notfallrettung oder des Krankentransportes nach Auffassung der Landesregierung mit geltendem europäischem Recht vereinbar?

Antwort:

Das europäische Recht lässt Einschränkungen der Dienstleistungsfreiheit in engen Grenzen zu, wenn diese zwingenden Gründen des Allgemeininteresses und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben